

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/5/21 89/12/0012

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 21.05.1990

Index

40/01 Verwaltungsverfahren 63/06 Dienstrechtsverfahren

Norm

AVG §57 Abs2;

AVG §63 Abs1;

DVG 1984 §9 Abs4;

Rechtssatz

Beruht der angefochtene Bescheid auf einer Verkennung der Rechtslage, kommt dem Umstand, daß der Bf in seiner gegen das mit dem angefochtenen Bescheid inhaltsgleiche Dienstrechtsmandat erhobenen Vorstellung keine begründeten Einwendungen erhoben hat, keine Bedeutung zu (Hinweis 27.11.1989, 88/12/0228).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989120012.X02

Im RIS seit

21.05.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$